

Anger, Silke et al.

Research Report

Zum Entwurf des SGB-III-Modernisierungsgesetzes

IAB-Stellungnahme, No. 1/2024

Provided in Cooperation with:

Institute for Employment Research (IAB)

Suggested Citation: Anger, Silke et al. (2024) : Zum Entwurf des SGB-III-Modernisierungsgesetzes, IAB-Stellungnahme, No. 1/2024, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB), Nürnberg, <https://doi.org/10.48720/IAB.SN.2401>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/301263>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



INSTITUT FÜR ARBEITSMARKT- UND
BERUFSFORSCHUNG
Die Forschungseinrichtung der Bundesagentur für Arbeit

IAB-STELLUNGNAHME

Ausgewählte Beratungsergebnisse des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung

1|2024 Zum Entwurf des SGB-III-Modernisierungsgesetzes

Silke Anger, Sarah Bernhard, Simon Janssen, Ute Leber, Adrian Lerche,
Michael Oberfichtner, Nancy Reims, Malte Sandner, Brigitte Schels, Monika Senghaas,
Gesine Stephan, Carina Toussaint, Stefan Tübbicke

Stellungnahme des IAB zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der
Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung am 24.7.2024

Zum Entwurf des SGB-III- Modernisierungsgesetzes

Silke Anger

Sarah Bernhard

Simon Janssen

Ute Leber

Adrian Lerche

Michael Oberfichtner

Nancy Reims

Malte Sandner

Brigitte Schels

Monika Senghaas

Gesine Stephan

Carina Toussaint

Stefan Tübbicke

Mit der Publikation von Stellungnahmen zu öffentlichen Anhörungen der parlamentarischen Gremien des Bundes und der Länder oder zu aktuellen, zentralen Themen der Arbeitsmarktpolitik will das IAB der Fachöffentlichkeit und der externen Wissenschaft einen Einblick in seine wissenschaftliche Politikberatung geben.

IAB intends to give professional circles and external researchers an insight into its scientific policy advisory services by publishing comments on the public hearings of parliamentary committees of the Federal Government and the Federal States and on current central topics of labour market policy.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	4
Abstract	4
1 Vorbemerkung	5
2 Kooperationsplan auch im SGB III	5
Forschungsergebnisse	5
Bewertung.....	7
3 Reform des Gründungszuschusses	7
Forschungsergebnisse	8
Bewertung.....	9
4 Rechtskreisübergreifende Kooperationen/Jugendberufsagenturen (§ 9b, § 10 SGB III) .	9
5 Beratung für junge Menschen (§ 28b SGB III)	10
6 Beratung für junge Menschen mit Behinderungen (§ 28 b SGB III)	12
7 Schwer zu erreichende junge Menschen (§ 31a und b SGB III)	13
8 Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)	15
9 Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SBG III)	16
Literatur	17

Zusammenfassung

Mit dem SGB-III-Modernisierungsgesetz sollen die Arbeitslosenversicherung und die Arbeitsförderung bürgerfreundlicher, transparenter, effizienter und unbürokratischer gestaltet werden. Das IAB nimmt Stellung zu folgenden Aspekten des Referentenentwurfs dieses Gesetzes: Kooperationsplan zur Eingliederung im SGB III, Reform des Gründungszuschusses, rechtskreisübergreifende Kooperationen/Jugendberufsagenturen, Beratung für junge Menschen, Berufsorientierungspraktikum und außerbetriebliche Ausbildung.

Abstract

The act for modernizing the Social Code, Book III aims to make the unemployment insurance and active labor market policies more user-friendly, transparent, efficient, and less bureaucratic. The IAB comments on the following aspects of the draft act: the cooperation plan for integration within Social Code, Book III; the reform of the start-up subsidy; cross-jurisdictional cooperations/youth employment agencies; career counseling for young people; career orientation internships; and extra-company apprenticeship training.

1 Vorbemerkung

Das Modernisierungsgesetz soll den Vermittlungsprozess weiterentwickeln, das Recht der Arbeitslosenversicherung vereinfachen und vorhandene Förderinstrumente anpassen. Das IAB nimmt im Folgenden zu ausgewählten Aspekten des [Referentenentwurfs](#) (Bearbeitungsstand 18.6.2024) Stellung.

2 Kooperationsplan auch im SGB III

Im Rahmen der Bürgergeldreform wurde im Rechtskreis SGB II die Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst. Das Modernisierungsgesetz soll diese Entwicklung nun auch im Rechtskreis SGB III aufgreifen: Aufbauend auf der (unverzüglich nach der Meldung durchzuführenden) Potenzialanalyse sollen die Agenturen für Arbeit zusammen mit Personen, die eine Ausbildung oder Arbeit suchen, unverzüglich einen individuellen Kooperationsplan zur Eingliederung erstellen. In diesem sollen das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung in allgemeinverständlicher Sprache gemeinsam festgehalten werden. Eine Überprüfung und Fortschreibung soll spätestens drei Monate nach Erstellen, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen. Die Agentur für Arbeit hat zu überprüfen, ob die in dem Kooperationsplan festgehaltenen Eigenbemühungen nachgewiesen wurden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, kann die Agentur für Arbeit die Kund*innen schriftlich – unter Belehrung über die Rechtsfolgen – zur Vornahme von Eigenbemühungen auffordern und dabei die Häufigkeit und Nachweisform konkretisieren. Dies gilt auch, wenn der Kooperationsplan nicht zustande kommt beziehungsweise nicht fortgeschrieben werden kann. Werden die Pflichten aus der Aufforderung ohne wichtigen Grund nicht erfüllt, kann die Agentur für Arbeit die Arbeitsvermittlung wie bisher einstellen, was allerdings nicht bei jungen Menschen gilt.

Wie im Rechtskreis SGB II sollen auch im Rechtskreis SGB III die einzuführenden Kooperationspläne damit noch nicht direkt mit einer Rechtsfolgenbelehrung verbunden sein. Auf ihrer Basis könnten damit direkt auch keine Sperrzeiten umgesetzt werden.

Forschungsergebnisse

Wirkungsforschung des IAB hat im Rahmen von drei Modellprojekten mit zufälliger Zuweisung in beiden Rechtskreisen gezeigt:

- Frühe Eingliederungsvereinbarungen im SGB III ab Beginn der Arbeitslosigkeit trugen nur bei „marktfernen“ Männern kausal zur Integration bei (van den Berg et al. 2018).
- Eingliederungsvereinbarungen vor Eintritt der Arbeitslosigkeit im SGB III hatten keine kausalen Effekte auf die Integration (van den Berg et al. 2016).

- Frühe Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II beim Zugang in den Leistungsbezug hatten bei Neuzugängen in den Leistungsbezug keine kausalen Effekte auf die Integration (Bernhard et al. 2022).

Eine qualitative Begleitstudie hat für den Rechtskreis SGB II zudem herausgearbeitet, dass die früheren Eingliederungsvereinbarungen viele – teils widersprüchliche – Anforderungen erfüllen sollten (Bernhard/Senghaas 2021). Sie sollten den sozialpolitischen Grundsatz des „Förderns und Forderns“ konkretisieren, eine Erinnerungshilfe bieten und Verbindlichkeit herstellen. Diese Anforderungen erfüllten sie aus Sicht von Integrationsfachkräften in unterschiedlichem Ausmaß. Integrationsfachkräfte beurteilten sie als hilfreich, um Verpflichtungen der Leistungsberechtigten und Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jobcenter zu benennen und die Konsequenzen unzureichender Mitwirkung zu verdeutlichen. Sie schätzten sie jedoch als zu lang und zu schwer verständlich ein, was vor allem auf die erforderliche Rechtssicherheit zurückzuführen war. Da Mitwirkungspflichten in der Eingliederungsvereinbarung breiten Raum einnahmen, konnte aus Sicht von Integrationsfachkräften ein zu früher Abschluss solcher Vereinbarungen zudem den Aufbau von Vertrauen behindern (Senghaas et al. 2020). In anderen Fällen – vor allen Dingen, wenn Integrationsfachkräfte wenig Handlungsmöglichkeiten im Rahmen der Arbeitsvermittlung sehen – beschrieben sie den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung als bürokratisch-leere Übung und wenig zielführend für den weiteren Integrationsprozess (Senghaas/Bernhard 2021).

Die Forscherinnen regten auf dieser Basis eine Entkopplung der unterschiedlichen Anforderungen an, die an die Eingliederungsvereinbarung gestellt wurden, etwa indem Absprachen und Unterstützungsmöglichkeiten ohne eine rechtlich verbindliche Androhung von Arbeitslosengeld-II-Kürzungen festgehalten werden. Dies könne die Kommunikation zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsberechtigten von hoheitlichen Elementen entlasten und so geeignetere Rahmenbedingungen für eine gemeinsame Aushandlung, die Herstellung von Transparenz und die Förderung von Vertrauen schaffen. Diesen Vorschlag hat der Gesetzgeber mit dem Instrument des Kooperationsplans im Rechtskreis SGB II aufgegriffen.

Eingliederungsvereinbarungen sind zwar als Pflichtinstrument für alle konzipiert. Allerdings sind sie nicht für alle Gruppen gleichermaßen passend. In einer IAB-Online-Befragung von Jobcenter-Beschäftigten zeigte sich, wie sinnvoll Eingliederungsvereinbarungen für bestimmte Personengruppen eingeschätzt werden. Am sinnvollsten hielten die Befragten Eingliederungsvereinbarungen für unmotivierte Personen, am wenigsten sinnvoll für Personen mit geringen Deutschkenntnissen oder mit gesundheitlichen Einschränkungen (Bernhard et al. 2019). Auch unter den Arbeitsvermittler*innen der Agenturen für Arbeit wünschte sich eine große Mehrheit, individuell und fallbezogen über den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung entscheiden zu dürfen (van den Berg et al. 2014a, 2014b). Dies ist ebenfalls ein Hinweis darauf, dass die Eingliederungsvereinbarung als Standardinstrument nicht gleich gut auf alle passt (Bernhard 2024, im Erscheinen).

Im Rahmen eines weiteren Modellprojekts mit zufälliger Zuweisung hat die Wirkungsforschung des IAB weiterhin gezeigt: Aktiverer Gesprächsangebote der Agenturen bei frühzeitigen Arbeitsuchendmeldungen sowie die zusätzlichen Erstgespräche und Vermittlungsaktivitäten, die hierdurch zustande kommen, tragen nicht dazu bei, Arbeitslosigkeit zu vermeiden beziehungsweise zu verkürzen (Homrighausen/Oberfichtner 2024). Dieser Befund lässt sich

unter anderem darauf zurückführen, dass unabhängig vom Angebot eines Erstgesprächs ein Großteil der Personen, die sich frühzeitig arbeitsuchend melden, nicht arbeitslos wird (siehe auch Stephan 2016). Daraus folgern die Autor*innen, dass es für einen effizienten Ressourceneinsatz sinnvoller erscheint, begrenzte Vermittlungsressourcen stärker auf Personen zu konzentrieren, die bereits arbeitslos sind oder mit einer hohen Wahrscheinlichkeit arbeitslos werden.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des IAB zu Eingliederungsvereinbarungen ergibt sich keine Begründung, an den bestehenden Regelungen zur Eingliederungsvereinbarung im SGB III festzuhalten: Die Wirkungsforschung hat gezeigt, dass frühe Eingliederungsvereinbarungen vor Beginn der Arbeitslosigkeit keine Effekte hatten und sich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit nur bei bestimmten Personengruppen positiv auf die Arbeitsmarktchancen auswirkten.

Der neue Kooperationsplan unterscheidet sich zwar von der Eingliederungsvereinbarung. Dennoch ist fraglich, ob die Unterschiede hinreichend groß sind, um unterschiedliche Wirkungen zu begründen. Ob es tatsächlich gelingt, den Kooperationsplan nicht als bürokratisch-hoheitliches Element des Beratungsgesprächs, sondern als kommunikatives Instrument zu etablieren, wird von der konkreten Umsetzung vor Ort abhängen. In jedem Fall wird der Abschluss eines Kooperationsplans wie auch der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung Zeitressourcen im Beratungsgespräch binden. Der Kooperationsplan bleibt, genau wie das Vorgängerinstrument Eingliederungsvereinbarung, ein Pflichtinstrument für alle und wird damit voraussichtlich nicht auf alle Gruppen von Arbeitsuchenden gleich gut passen.

Damit stellt sich die Frage, ob es effektiv sein dürfte, einen Kooperationsplan unverzüglich mit allen Kund*innen zu erstellen, die sich arbeitsuchend oder ausbildungssuchend melden. Die bisherige Forschung des IAB hat gezeigt, dass ein substanzieller Teil dieser Personen nicht arbeitslos wird. Bei Personen, die nicht arbeitslos werden, ist kein Effekt eines Kooperationsplans (und einer Potenzialanalyse) zu erwarten. Deshalb erscheint es im Sinne einer effizienten Ressourcenverwendung erwägenswert, nicht mit allen Arbeitsuchenden einen Kooperationsplan zu erstellen. Vielmehr könnte es sinnvoller sein, den Einsatz von nur begrenzt verfügbaren Vermittlungsressourcen auf Personen zu fokussieren, bei denen größere Möglichkeiten für positive Effekte bestehen. Das wären beispielsweise Personen, die mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit arbeitslos werden. Aus Sicht des IAB könnte daher durchaus erwogen werden, den Abschluss eines Kooperationsplans für einen gewissen Zeitraum ins Ermessen der Vermittlungsfachkräfte zu legen. Denkbar wäre auf Basis der bestehenden Evidenz für die Eingliederungsvereinbarung, hier einen Zeitraum von drei oder sechs Monaten nach Arbeitssuchendmeldung oder aber nach Beginn der Arbeitslosigkeit zu wählen.

Um kausale Evidenz über die Wirksamkeit der neuen Kooperationspläne zu gewinnen, könnten die oben erläuterten Feldexperimente des IAB in einem oder beiden Rechtskreisen fortgesetzt werden. So ließe sich erproben, wie sich ein früher versus später erstellter Kooperationsplan auf die Arbeitsmarktchancen auswirkt.

3 Reform des Gründungszuschusses

Der Gründungszuschuss (GZ) als Instrument der Arbeitsförderung soll Arbeitslosen im SGB III den Weg in eine selbstständige Tätigkeit erleichtern und somit die Beschäftigungschancen der Geförderten erhöhen, indem er Geförderten eine zeitlich befristete finanzielle Unterstützung gewährt. Seit Einführung des GZ im Jahr 2007 besteht die Förderung aus zwei Förderphasen. In der ersten Förderphase erhalten die Geförderten denselben monatlichen Betrag, den sie zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen haben, sowie einen Betrag von 300 Euro, der die soziale Absicherung der Geförderten sicherstellen soll. In der zweiten (optionalen) Förderphase, die einen erneuten Antrag bei der Arbeitsagentur erfordert, erhalten die Geförderten nur noch die 300 Euro. Seit der Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt im Jahr 2011 beträgt die Förderdauer in der ersten Förderphase sechs Monate, die zweite Förderphase dauert neun Monate. Aktuell förderfähig sind Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Restanspruchsdauer von mindestens 150 Tagen aufweisen.

Im Rahmen des Modernisierungsgesetzes sollen die Zugangskriterien von 150 auf 90 Tagen Restanspruchsdauer ausgeweitet werden. Damit würde das Modernisierungsgesetz eine der wesentlichen Änderungen am GZ durch die 2011er Reform wieder rückgängig machen. Zweitens sieht der Entwurf vor, die zwei Förderphasen zusammenzulegen, sodass kein erneuter Antrag auf die zweite Förderphase mehr nötig wäre. Dies bedeutet faktisch eine Anhebung der durchschnittlichen Förderhöhe, da nicht alle Geförderten bislang den Zugang zur zweiten Förderphase erreichten.

Forschungsergebnisse

Empirische Evidenz zu den Auswirkungen der institutionellen Ausgestaltung der Gründungsförderung ist rar. Untersuchungen zur 2011er Reform des GZ haben allerdings ergeben, dass sich die Teilnehmendenstrukturen trotz geänderter Zugangskriterien und wesentlich restriktiverer Vergabe durch die Arbeitsvermittler*innen – bedingt durch die Umwandlung von einer Pflicht- in eine Ermessensleistung – nicht drastisch verändert haben (Bellmann et al. 2018). Hierbei ist davon auszugehen, dass die beobachteten Unterschiede in den Charakteristika der Geförderten vor und nach der Reform durch die Umstellung auf eine Ermessensleistung getrieben gewesen sind.

Mit der Absenkung der benötigten Restanspruchsdauer geht allerdings auch eine stärkere Incentivierung einher, weil Geförderte weniger von ihrer Restanspruchsdauer verlieren, um dieselbe Förderung zu erhalten. Dies könnte zu verstärkten Mitnahmeeffekten führen. Genau dieser Punkt war 2011 eine der Begründungen für die Reform des GZ. Allerdings haben Forschungsergebnisse inzwischen gezeigt, dass sich gemessene Mitnahmeeffekte von vor und nach der 2011er Reform nur wenig unterscheiden (Evers/Schleinkofer 2015). Darüber hinaus hat Tübbicke (2024) gezeigt, dass die Quantifizierung potenzieller Mitnahmeeffekte über retrospektive Befragungen einer deutlichen Verzerrung unterliegt: Wahre potenzielle Mitnahmeeffekte sind deutlich kleiner als gemeinhin angenommen.

Die geplante Zusammenlegung der ersten und zweiten Förderphase des GZ bedeutet im Schnitt eine Erhöhung der Fördersumme, da über 40 Prozent der Geförderten die zweite Förderphase bislang nicht erreicht haben (Evers/Schleinkofer 2015). Eine solche Erhöhung könnte zu „moral hazard“ führen, also einer ungewünschten Verhaltensänderung, die sich beispielsweise in geringeren Arbeitsstunden in der Start-Up-Phase niederschlägt, und somit die Überlebenschancen der geförderten Gründungen untergraben könnte. Ein Vergleich der Überlebensraten der geförderten Gründungen zeigt relativ kleine Unterschiede (Bellmann et al. 2018).

In diesem Kontext sind auch die Ergebnisse von Caliendo und Tübbicke (2021) interessant. Die Autoren nutzen die Änderungen der 2011er Reform und untersuchen, ob die damalige Anhebung der Restanspruchsdauer und die Absenkung der Förderhöhe durch die Verkürzung der ersten Förderphase einen Effekt auf die Effektivität des GZ als Arbeitsmarktprogramm hatte und finden, dass es tatsächlich einen relativ kleinen, aber signifikanten positiven Effekt gab, sodass die vom Modernisierungsgesetz angesprochenen institutionellen Stellschrauben relevant für die Effektivität des GZ zu sein scheinen.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der Forschungsergebnisse des IAB zum Gründungszuschuss ergeben sich folgende Schlussfolgerungen. Zum einen dürfte die vorgeschlagene Reduktion der benötigten Restanspruchsdauer überschaubare Effekte auf die Auswahl der Geförderten haben. Inwiefern die stärkere Incentivierung der Förderaufnahme auch zu einer erhöhten Förderzahl führt, hängt nicht zuletzt von der Vergabepaxis der Arbeitsagenturen ab und lässt sich daher nicht beziffern. Verstärkte Mitnahmeeffekte sind durch die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen eher nicht zu erwarten.

Ob die Änderungen des Modernisierungsgesetzes ebenfalls eine Wirkung auf die Effektivität des GZ ausüben, ist ungewiss. Dies liegt vor allem daran, dass sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen seit der letzten Reform des GZ deutlich geändert haben. Hier seien vor allem die gestiegenen Lebenshaltungskosten seit Beginn des Ukrainekriegs genannt. Dies lässt eine moderate Anhebung der durchschnittlichen Förderhöhe mittels Vereinigung der beiden Förderphasen in eine einzige Förderphase als durchaus angebracht erscheinen. Sollten sich durch die Änderungen nachteilige Wirkungen auf die Effektivität des GZ ergeben, so dürften diese relativ klein ausfallen und womöglich gesamtwirtschaftlich durch zusätzliche Förderfälle ausgeglichen werden.

Somit ergeben sich aus Forschungssicht keine zwingenden Gründe, die Änderungen am GZ durch das Modernisierungsgesetz nicht zu empfehlen.

4 Rechtskreisübergreifende Kooperationen/ Jugendberufsagenturen (§ 9b, § 10 SGB III)

Die Stärkung der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen ist nachvollziehbar. Gerade bei jungen Menschen kann eine Vernetzung der Rechtskreise positive Effekte hervorrufen, da in dieser Altersgruppe Problemlagen vielfältiger sein können als bei anderen Altersgruppen, und diese multiplen Problemlagen nicht isoliert betrachtet werden sollten. Vorliegende Forschungsergebnisse machen deutlich, dass Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII einen direkten Einfluss auf die Erwerbstätigkeit von jungen Erwachsenen haben können. Beispielsweise zeigt Sandner (2019), dass das Hausbesuchsprogramm „Pro Kind“ im Rahmen der Frühen Hilfen die Erwerbstätigkeit von jungen Müttern beeinflussen kann. Hermes et al. (2024) belegen, dass verbesserte Kinderbetreuungsmöglichkeiten für benachteiligte Mütter (viele von ihnen unter 25 Jahre alt) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, dass diese Mütter eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Außerdem liegen Erkenntnisse darüber vor, dass Schulsozialarbeiter*innen in Baden-Württemberg kriminelles Verhalten reduzieren können und damit vermutlich auch einen positiven Effekt auf den Übergang in den Arbeitsmarkt haben können (Drescher 2024). Diese drei Studien belegen die Relevanz weiterer Rechtskreise neben dem SGB II und SGB III für den beruflichen Erfolg junger Menschen. Dadurch wird deutlich, dass eine verbesserte Kooperation der einschlägigen Rechtskreise mit hoher Wahrscheinlichkeit stärkere Effekte haben kann als wenn diese nur isoliert voneinander wirken.

Eine konkrete Maßnahme zur Verbesserung der rechtskreisübergreifenden Kooperationen sind die Jugendberufsagenturen. Zu dieser Form der Kooperation liegen bisher nur wenige Forschungsergebnisse vor. Eine der vorliegenden Studie zeigt, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Vorhandensein von Jugendberufsagenturen und der Vermittlung junger Erwachsener in Ausbildung besteht. Auch der Anteil der gemeldeten Jugendlichen, über deren Verbleib nichts bekannt ist, liegt in Agenturbezirken mit Jugendberufsagenturen unter denen ohne eine solche Einrichtung (Borrs 2016). Diese Ergebnisse liefern erste Indikatoren zur Wirksamkeit von Jugendberufsagenturen, allerdings besteht bei der genannten Studie das methodische Problem, dass Regionen mit einer Jugendberufsagentur mit Regionen ohne eine Jugendberufsagentur verglichen werden, ohne dass berücksichtigt wird, dass sich Regionen mit und ohne Jugendberufsagentur in regionalen Eigenschaften wie Arbeitslosenquote, Bildungsniveau oder öffentlichen Ausgaben unterscheiden können. Diese fehlende Berücksichtigung kann zu Verzerrungen der Ergebnisse führen. In einer neueren Studie nutzen Pfeiffer et al. (2024) deshalb die zeitlich verzögerte regionale Einführung von Jugendberufsagenturen, um die kausalen Auswirkungen der Jugendberufsagenturen auf die Erwerbstätigkeit von benachteiligten jungen Erwachsenen zu ermitteln. Erste Ergebnisse der Studie deuten darauf hin, dass Jugendberufsagenturen einen positiven Effekt auf den Arbeitsmarktübergang von Jugendlichen, beispielsweise in Form eines höheren Anteils von Personen in Erwerbstätigkeit drei Monate nach Beratungsstart, haben.

5 Beratung für junge Menschen

(§ 28b SGB III)

Die geplanten Gesetzesänderungen sehen eine Ausweitung der Beratung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf durch die Agenturen für Arbeit vor. Eine solche ist angesichts der hohen Bedeutung der Berufsorientierung für das weitere Erwerbsleben zu begrüßen, doch sollte bei der konkreten Umsetzung den spezifischen und heterogenen Informationsbedürfnissen der Jugendlichen Rechnung getragen werden. Um Jugendliche mit besonderem Beratungsbedarf zu identifizieren, sind Kooperationen mit Schulen unerlässlich.

Im Berufsorientierungsprozess nutzen junge Menschen unterschiedliche Informations- und Beratungsangebote im persönlichen Umfeld, in sozialen Netzwerken und digitalen Medien sowie in Schulen, Betrieben, Kammern, Hochschulen und der individuellen Berufsberatung der Agenturen für Arbeit sowie durch private Anbieter von professioneller Berufsberatung. Je nach familiärem und sozialem Umfeld kann der Informationsstand über Berufs- und Studienwahlmöglichkeiten allerdings sehr unterschiedlich sein. So sind Jugendliche mit Migrationshintergrund im Schnitt häufiger auf Orientierungsangebote außerhalb des privaten Umfelds angewiesen (Schwarz et al. 2020). Eine zentrale Aufgabe der Arbeitsagenturen ist es somit auch, herkunftsbedingte Informationsasymmetrien bei der Berufsorientierung von Jugendlichen auszugleichen und neue Bildungs- und Berufswege zu öffnen.

Mit der Einführung der Lebensbegleitenden Berufsberatung (LBB) vor dem Erwerbsleben beziehungsweise der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvdE) hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) die Berufsorientierung und -beratung an allgemeinbildenden Schulen sowie Berufsschulen weiterentwickelt. Das IAB begleitet die Einführung der intensivierten Berufsberatung nach LBB mit einer quantitativen Wirkungsanalyse, der sogenannten BerO-Studie zur beruflichen Orientierung. Erste Ergebnisse der Studie zeigen, dass die intensivierte Berufsberatung zu einer erhöhten Nutzung individueller Beratungsgespräche und allgemeiner Berufsorientierungsveranstaltungen geführt hat. Zudem ist die Zufriedenheit mit der Studien- oder Berufsausbildungsentscheidung angestiegen.

Die Befragung der Jugendlichen zu ihren Beratungswünschen ergab, dass etwa 90 Prozent der Befragten eine Beratung zu potenziellen Berufen und deren Eignung wünschen. Darüber hinaus sind Informationen zu Bewerbungsverfahren, Finanzierungsmöglichkeiten sowie Vergleiche von Berufsausbildung und Studium für viele von Bedeutung (Anger et al. 2023). Auch Informationen zu späteren Löhnen bei verschiedenen Karrierewegen, Aufstiegschancen und möglichen Ausbildungs- oder Studienorten werden häufig nachgefragt.

Um eine zielgruppengerechte berufliche Orientierung junger Menschen sicherzustellen, sollten Berufsberater*innen diese vielfältigen Informationsbedarfe berücksichtigen und ihre Beratungsinhalte individuell anpassen. Zudem sollte der Heterogenität der Schüler*innen hinsichtlich ihrer Grund- und Berufswahlkompetenzen Rechnung getragen werden. Dies erschwert ein standardisiertes Informations- und Berufsberatungsangebot. Wie Ergebnisse des IAB zeigen, reichen die Beratungsbedarfe der Jugendlichen von „keine Berufsberatung erforderlich“ (wenn der Wunschberuf bereits über andere Informationsquellen gefestigt ist) bis

hin zu einer engen Begleitung im Berufswahlprozess. Daher sind passgenaue Angebote erforderlich, die gegebenenfalls auch multiple Problemlagen von Jugendlichen (wie z. B. gesundheitliche Probleme, Sucht, Verschuldung) berücksichtigen müssen. Zudem ist auch die Heterogenität der Elternhäuser (z. B. nach Bildungsabschluss, Einkommen, Migrationshintergrund, aber auch Gesundheit, Präferenzen und sozio-emotionalen Kompetenzen) zu berücksichtigen. Da das Elternhaus eine wichtige Informationsquelle für die Berufsorientierung darstellt (Schwarz et al. 2020), benötigen Kinder aus benachteiligten Familien eine besondere Unterstützung bei der Vermittlung realistischer Berufsziele.

Aufgrund des unterschiedlichen Informations- und Beratungsbedarfs von Jugendlichen ist eine „One-size-fits all“-Lösung nicht sinnvoll. Vielmehr sollten Jugendliche, die besondere Unterstützung bei der Strukturierung und Selektion relevanter Informationen zur Berufsorientierung benötigen und einen hohen Beratungsbedarf haben, identifiziert und ihr Beratungsbedarf passgenau adressiert werden. Ein Schritt in diese Richtung ist der Aufbau des Kerndatensystems zur Erfassung von Schüler*innen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt, die eine engere Koordination von Schulen und Agenturen für Arbeit sowie den Austausch von Daten erfordert. Für das Gelingen rechtskreisübergreifender Konzepte wie dem Ausbau von Jugendberufsagenturen (zur gemeinsamen Fallbearbeitung durch Berufsberatung, Jobcenter und Jugendhilfe) ist die Kooperation mit der Schule zentral, um Jugendliche mit Beratungsbedarf zu identifizieren.

6 Beratung für junge Menschen mit Behinderungen (§ 28 b SGB III)

Über die generelle Ausweitung der Beratung für junge Menschen hinaus sehen die geplanten Gesetzesänderungen die Einführung einer ganzheitlichen Beratung und Betreuung für junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf beziehungsweise mit Behinderungen vor, sofern diese weitergehenden Formen der Unterstützung benötigen.

Eine besondere Unterstützung von jungen Menschen mit Behinderungen ist angesichts der schlechten Chancen dieser Jugendlichen, einen schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss zu erwerben, empfehlenswert. So haben in Deutschland 50 Prozent aller Schüler*innen, die die Schule ohne Abschluss verlassen, eine Förderschule besucht – obwohl der Anteil der Schüler*innen in Förderschulen nur 4,5 Prozent der Gesamtschülerzahl beträgt (Bildungsberichterstattung 2022). Diese Zahl ist alarmierend, da das Fehlen eines Schulabschlusses ein hohes Risiko für Langzeitarbeitslosigkeit darstellt (Bildungsberichterstattung 2020). Darüber hinaus zeigt eine aktuelle Studie von Menze et al. (2023), dass 56 Prozent der Schüler*innen, die eine Förderschule ohne Abschluss verlassen, bis zum Alter von 20 Jahren keine Berufsausbildung begonnen haben. Im Vergleich zu Schüler*innen von Regelschulen gelingt es ehemaligen Förderschüler*innen seltener, auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Sie sind doppelt so häufig weder erwerbstätig noch in Ausbildung wie die Gruppe der ehemaligen Regelschüler*innen und deutlich häufiger und länger auf berufsvorbereitende Maßnahmen angewiesen (Menze et al. 2021).

Die Arbeitsagenturen verfügen bereits über ein intensives Berufsberatungsangebot und bieten zudem individuelle Betreuung für Jugendliche mit Behinderungen an. Ein wichtiges Programm in diesem Kontext ist die Berufseinstiegsbegleitung (BerEB). Voraussetzung für die Teilnahme am Programm ist, dass Schüler*innen Schwierigkeiten haben, einen Hauptschulabschluss zu erreichen oder einen Ausbildungsplatz zu finden. Rund 23 Prozent der Schüler*innen, die 2009 an BerEB teilnahmen, besuchten eine Förderschule (IAW 2015). Auch wenn vorliegende Studien auf eine vergleichsweise geringe Wirksamkeit dieses Programms hinweisen, ist anzunehmen, dass seine Potenziale noch nicht voll ausgeschöpft sind (vgl. hierzu die Ausführungen im Abschnitt 7 „Schwer zu erreichende junge Menschen“).

Grundsätzlich deuten internationale Studien darauf hin, dass individuelles Mentoring oder Coaching positive Auswirkung auf die schulischen Leistungen und den Übergang in den Arbeitsmarkt von benachteiligten Jugendlichen hat (z. B. Rodríguez-Planas 2012; Oreopoulos et al. 2017; Falk et al. 2020; Resnjanskij et al. 2024), doch ist nicht belegt, wie sich die Effekte für jungen Menschen mit Behinderung verhalten.

Eine bessere Unterstützung an Förderschulen zur Erreichung eines Hauptschulabschlusses könnte ein möglicher Weg für einen erfolgreichen Übergang der betreffenden Jugendlichen sein. Angesichts der Vielzahl an Jugendlichen mit Förderbedarf, die jedes Jahr eine Förderschule – mehrheitlich ohne Abschluss – verlassen, und angesichts der weitreichenden Folgen eines nicht gelingenden Übergangs in das Ausbildungssystem, erscheint es unabdingbar, diese Gruppe stärker als bislang in den Blick zu nehmen.

Für junge Menschen mit Behinderungen kommen darüber hinaus die Förderungen der beruflichen Rehabilitation im Rahmen der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (LTA) infrage. Personen, die über LTA gefördert wurden, kommen etwa zu 50 Prozent direkt aus der (Regel- oder Förder-)Schule in die berufliche Rehabilitation. Seit Jahren sinken die Zugänge in die berufliche Rehabilitation, die eine Vielzahl an Förderprogrammen mit dem Ziel eines beruflichen Abschlusses und der Aufnahme einer nachhaltigen Beschäftigung vorhält; dies betrifft insbesondere Personen, die in einem Haushalt wohnen, in dem SGB-II-Leistungen bezogen werden. Zwar gelingt es immer mehr jungen Menschen in LTA eine (häufiger auch betriebliche) Ausbildung zu absolvieren und danach eine Beschäftigung aufzunehmen; allerdings durchläuft etwa jede/r Fünfte die unterschiedlichsten Maßnahmen, ohne bis zum Ende des Reha-Verfahrens eine Ausbildung zu beginnen (Reims et al. 2023). Derartige Fördermuster werden häufiger mit „fehlender Kooperationsbereitschaft“ beendet und betreffen Personen, die in einem SGB-II-Haushalt wohnen, in höherem Maße (Reims/Schels 2022). Diese jungen Personen finden also den Weg zu den LTA, können aber nicht für die Förderung begeistert werden. Niedrigschwelligere Angebote oder auch eine noch stärker ganzheitliche Betreuung, die alle Umstände der jungen Menschen berücksichtigt, könnten helfen, die jungen Menschen erneut für umfassendere Förderungen oder generell die Aufnahme einer Ausbildung zu begeistern.

7 Schwer zu erreichende junge Menschen (§ 31a und b SGB III)

Rund ein Viertel der Sekundarstufe-I-Absolvent*innen in Deutschland erwirbt bis zum 25. Lebensjahr keinen beruflichen Abschluss. Diese Gruppe der formal Geringqualifizierten weist ein deutlich erhöhtes Risiko auf, erwerbslos zu sein, ein niedriges Einkommen zu beziehen oder eine weniger sichere Erwerbstätigkeit auszuüben (Dietrich et al. 2019). Innerhalb dieser Gruppe wird ein Großteil keinen Anspruch auf Bürgergeld und kaum Kontakt zu Agenturen für Arbeit haben, sodass es durchaus vielversprechend sein kann, die Bemühungen der Kontaktaufnahme zu Angehörigen dieser Gruppe zu intensivieren.

Besonders erfolgversprechend könnten dabei individuelle Mentoring- beziehungsweise Coachingprogramme sein, die – wie aktuelle Studien zeigen – einen positiven Einfluss auf die Bildungskarrieren von Schüler*innen aus benachteiligten Familien haben. Vor diesem Hintergrund ist zu vermuten, dass die geplanten Gesetzesänderungen positive Effekte entfalten könnten. Allerdings legen die vorliegenden Studien nahe, dass derartige Mentoringprogramme eine hohe Intensität aufweisen müssen, um ihre Wirksamkeit zu entfalten (Resnjanskij et al. 2024). Dahingegen war die reine Bereitstellung von Informationen über Maßnahmen und Möglichkeiten in der Vergangenheit wenig erfolgreich, wie etwa ein Informations-Treatment von van den Berg et al. (2023) zum Programm WeGebAU zeigt. Auch wenn sich diese Studie auf die Förderung von Weiterbildung für Beschäftigte bezieht, kann vor dem Hintergrund ihrer Ergebnisse vermutet werden, dass auch Förderangebote für Jugendliche mit weiteren Maßnahmen kombiniert werden müssten, um eine nachhaltige Wirkung zu entfalten.

Mit der im Jahr 2009 eingeführten Berufseinstiegsbegleitung (BerEB) liegt auch in Deutschland ein Coachingprogramm vor, das speziell benachteiligte Jugendliche in den Blick nimmt. BerEB findet zusätzlich zu den Berufsorientierungsmaßnahmen in der Schule statt und soll benachteiligten Jugendlichen dabei helfen, einen Schulabschluss zu erreichen und den Übergang in den Ausbildungsmarkt zu meistern. Das Programm zielt dabei vor allem auf diejenigen Jugendlichen, die aufgrund mangelnder elterlicher Unterstützung beziehungsweise schlechten schulischen Leistungen Gefahr laufen, keine Ausbildungsstelle zu finden. Wie eine aktuelle Studie von Heß (2024) zeigt, hat die Erweiterung der Berufseinstiegsbegleitung im Jahr 2015 in den zusätzlich geförderten Regionen zwar zu deutlich mehr Teilnahmen geführt, nicht aber zu einer Verbesserung der Einmündungschancen in den Ausbildungsmarkt. Ein Grund hierfür könnte sein, dass vor allem leistungsstärkere Schüler*innen, die nicht die primäre Zielgruppe sind, die Berufseinstiegsbegleitung durchlaufen haben. Auch könnten eine fehlende Verstetigung des Programms beziehungsweise des durchführenden Personals, unzureichende finanzielle Anreize für die teilnehmenden Jugendlichen, ausbleibende Kontaktinitiativen nach Ausscheiden aus der Schule sowie das Fehlen von Zwischenzielen vor dem Beenden der Abgangsklasse die Wirksamkeit des Programms eingeschränkt haben.

Auch wenn die Berufseinstiegsbegleitung in ihrer aktuellen Form nicht passgenau ist, könnte sie durch Reformen an Effizienz gewinnen und somit den Übergang benachteiligter Jugendlicher vom Schulsystem in den Ausbildungsmarkt erleichtern. Im Rahmen der geplanten

Änderungen könnte sie somit ein wichtiges Instrument für die Gruppe der benachteiligten beziehungsweise schwer zu erreichenden Jugendlichen darstellen.

Um besser als bislang den Kontakt zu schwer zu erreichenden Jugendlichen herzustellen, erscheinen zudem rechtskreisübergreifende Kooperationen (vgl. hierzu den Abschnitt 4 „Rechtskreisübergreifende Kooperationen/Jugendberufsagenturen“) sowie frühzeitige Kooperationen mit Schulen zentral. Ein wichtiger Schritt ist zudem der Aufbau des Kerndatensystems zur Erfassung von Schüler*innen beim Übergang von der Schule in den Arbeitsmarkt (vgl. hierzu den Abschnitt 5 „Beratung für junge Menschen“).

Schließlich finden sich, wie im vorherigen Abschnitt 6 bereits dargestellt, auch in spezifischen Förderungen der LTA junge Personen wieder, die zwar die Möglichkeiten der beruflichen Rehabilitation nutzen könnten, diese aber nicht wahrnehmen. Auch hier würden wir von schwer erreichbaren jungen Menschen sprechen, die sowohl in der Population der LTA-Geförderten zu finden sind (Reims/Schels 2022), als auch unter jungen Menschen ohne Behinderungen (Achatz/Schels 2023); in der LTA Population ist ihr Anteil allerdings höher zu bewerten (Achatz et al. 2021).

8 Berufsorientierungspraktikum (§ 48a SGB III)

Die geplanten Gesetzesänderungen sehen eine Anpassung der Höhe förderfähiger Unterkunftskosten im Rahmen des Berufsorientierungspraktikums (BOP) vor. Da Praktika eine wichtige Quelle im Berufsorientierungsprozess von Jugendlichen und jungen Erwachsenen darstellen, ist diese Reform grundsätzlich als positiv zu erachten. Allerdings ist es unklar, ob und inwieweit die geplanten höheren Fördersätze bei den Unterkunftskosten tatsächlich zu einer stärkeren Inanspruchnahme (bzw. Wirksamkeit) des BOP führen.

Wie vorliegende Ergebnisse aus der BerO-Studie (www.iab.de/bero) und der CoDu-Studie (www.iab.de/codu) des IAB zeigen, sind Praktika ein vergleichsweise häufig genutzter Informationskanal im Prozess der Berufsorientierung; zugleich schreiben Jugendliche ihnen einen hohen Nutzen zu. Praktika können aber nicht nur den Berufswahlprozess von jungen Erwachsenen unterstützen und zu einer besseren inhaltlichen Passung der individuellen Bildungsentscheidung führen, sie sind auch für Betriebe ein wichtiges Instrument, um Jugendliche besser kennenzulernen und sie möglicherweise als spätere Auszubildende zu gewinnen. So zeigen Befunde aus einer hochfrequenten Betriebsbefragung des IAB während der Corona-Krise, dass Betriebe dem Absolvieren von Praktika eine große Bedeutung bei der Rekrutierung von Auszubildenden beimessen und sie sogar als wichtiger einschätzen als gute Noten der Bewerber*innen. Die hohe Bedeutung, die Praktika beim Übergang von der Schule in Ausbildung speziell für benachteiligte Jugendliche zukommt, wird zudem auch durch eine Studie von Solga und Kohlrausch (2013) bestätigt. Danach verbessern längere Praktika während der Schulzeit die Chancen der jungen Menschen, in eine berufliche Ausbildung einzumünden, deutlich.

Gerade für junge Erwachsene in ländlichen Gebieten dürfte es teils unumgänglich sein, ihr Praktikum an einem anderen Ort als dem Wohnort zu absolvieren. Durch eine Vergrößerung des Radius stehen mehr potenzielle Praktikumsbetriebe aus unterschiedlichen Branchen zur Verfügung, was es erleichtert, relevante Berufsbilder kennenzulernen und Einblicke in den etwaigen Wunschberuf zu erhalten. Vorliegende Studien zur Mobilität von jungen Menschen finden jedoch Unterschiede zwischen der allgemeinen Mobilitätsbereitschaft (bis zu 40 %) und dem faktischen bundeslandübergreifenden Mobilitätsaufkommen (6 %, Technopolis 2015). Bosch et al. (2022) verweisen zudem darauf, dass regionale Mobilität gerade von leistungsschwächeren jungen Menschen seltener realisiert wird. Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob die erhöhten Fördersätze tatsächlich die Mobilitätsbereitschaft der jungen Erwachsenen erhöhen, zumal diese oft auch noch nicht volljährig sein dürften.

9 Außerbetriebliche Ausbildung (§ 76 SGB III)

Mit den Änderungen in der außerbetrieblichen Ausbildung in § 76a SGB III zum 1. April 2024 als Teil des Aus- und Weiterbildungsgesetzes wurden die Fördermöglichkeiten ausgeweitet. Die nun geplanten Änderungen betreffen die Nachbetreuung bei demselben Träger nach einem Wechsel aus einer außerbetrieblichen in eine betriebliche Ausbildung, die nicht mehr wie bislang mit Abschluss der Berufsausbildung enden soll, sondern in Anlehnung an die Regelung bei Assistierter Ausbildung bis zu zwölf Monate fortgesetzt werden kann.

Analysen des IAB zur außerbetrieblichen Ausbildung legen nahe, dass nur eine vergleichsweise geringe Anzahl der Teilnehmer*innen in eine betriebliche Ausbildung wechselt, um dort einen beruflichen Abschluss zu erwerben. Obwohl diese Ergebnisse nichts darüber aussagen, wie effektiv die geplante Nachbetreuung bei der außerbetrieblichen Ausbildung sein wird, lassen sie vermuten, dass der Gesamteffekt der geplanten Reform sehr überschaubar sein könnte.

Auch bezüglich der Assistenten Ausbildung liegen bis dato keine Ergebnisse vor, inwieweit sich die Nachbetreuung auf die Arbeitsmarktchancen der Geförderten auswirkt. Allerdings deuten neuere Ergebnisse des IAB darauf hin, dass ein Großteil der Auszubildenden die Assistierte Ausbildung frühzeitig abbricht, ohne einen beruflichen Abschluss zu erlangen. Von denjenigen, die es dennoch schaffen, ihre Assistierte Ausbildung mit einem beruflichen Abschluss zu beenden, mündet jedoch die Mehrheit zeitnah in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ein. Auch wenn diese Zahlen nichts über die Effektivität der Nachbetreuung aussagen, scheint das eigentliche Problem der Assistenten Ausbildung weniger im Übergang zwischen Ausbildung und Beruf zu liegen, sondern vielmehr in den häufigen Abbrüchen dieses Programms.

Literatur

Achatz, Juliane; Reims, Nancy; Sandner, Malte; Schels, Brigitte (2021): Benachteiligte Jugendliche tun sich beim Übergang von der Schule ins Erwerbsleben besonders schwer (Serie „Befunde aus der IAB-Grundsicherungsforschung 2017 bis 2020“). In: [IAB-Forum, 18.8.2021](#).

Achatz, Juliane; Schels, Brigitte (2023): Smoother School-to-Work Trajectories in the Early 2010s? Evidence for School-Leavers With At Most Intermediate-Level Certificates and Regional Disparities in Germany. In: Schweizerische Zeitschrift für Soziologie, Jg. 49, H. 2, S. 315–338. [DOI:10.2478/sjs-2023-0017](#).

Anger, Silke; Bernhard, Sarah; Dietrich, Hans; Lerche, Adrian; Patzina, Alexander; Sandner, Malte; Singer, Stefanie; Toussaint, Carina; Malferteiner, Verena (2023): Berufsberatung: In der Corona-Krise konnten nicht alle Themenwünsche junger Menschen ausreichend besprochen werden. In: [IAB-Forum, 23.8.2023](#). [DOI:10.48720/IAB.FOO.20230823.01](#).

Bähr, Sebastian; Bernhard, Sarah; Bruckmeier, Kerstin; Collischon, Matthias; Dietz, Martin; Gellermann, Jan; Globisch, Claudia; Gundert, Stefanie; Hohmeyer, Katrin; Kasrin, Zein; Lietzmann, Torsten; Mense, Andreas; Osiander, Christopher; Promberger, Markus; Ramos Lobato, Philipp; Röhrer, Stefan; Schiele, Maximilian; Senghaas, Monika; Stegmaier, Jens; Stephan, Gesine; Trappmann, Mark; Wolf, Katja; Wolf, Markus; Wolff, Joachim; Zabel, Cordula (2023): Bürgergeld-Reform: Evaluationsprogramm des IAB. [IAB-Forschungsbericht Nr. 6](#).

Bellmann, Lutz; Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2018): The post-reform effectiveness of the new German start-up subsidy for the unemployed. *Labour*, 32 (3), 293–319.

van den Berg, Gerard J.; Dauth, Christine; Homrighausen, Pia; Stephan, Gesine (2023): Informing employees in small and medium-sized firms about training: Results of a randomized field experiment. *Economic Inquiry*, 61 (1), 162–178. <https://doi.org/10.1111/ecin.13111>.

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Ramos Lobato, Philipp; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2018): Arbeitsuche und Beschäftigungserfolg: Aktionspläne zeigen wenig Wirkung. [IAB-Kurzbericht Nr. 17](#).

van den Berg, Gerard J.; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2016): Eingliederungsvereinbarungen in der Arbeitslosenversicherung: Nur ein Teil der Arbeitslosen profitiert von frühen Abschlüssen. [IAB-Kurzbericht Nr. 3](#).

van den Berg, Gerard; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2014a): Eingliederungsvereinbarungen. Vermittlungsfachkräfte halten mehr Spielraum für sinnvoll. [IAB-Kurzbericht Nr. 22](#).

van den Berg, Gerard; Hofmann, Barbara; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne (2014b): Was Vermittlungsfachkräfte von Eingliederungsvereinbarungen halten. Befragungsergebnisse aus einem Modellprojekt. [IAB-Forschungsbericht Nr. 11](#).

Bernhard, Sarah (2024, im Erscheinen): Prozesse der Gestaltung: Eingliederungsvereinbarung und Kooperationsplan, Sozialrecht aktuell Sonderheft. S. 166–171.

Bernhard, Sarah; Freier, Carolin; Ramos Lobato, Philipp; Senghaas, Monika; Stephan, Gesine (2019): Vertragsbeziehungen zwischen Jobcentern und Arbeitslosen. Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht von Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittlern. [IAB-Forschungsbericht Nr. 2](#).

Bernhard, Sarah; Senghaas, Monika (2021): Eingliederungsvereinbarungen im Jobcenter schaffen Verbindlichkeit, aber die Mitwirkungspflichten dominieren. In: [IAB-Forum, 7.7.2021](#).

Bernhard, Sarah; Stephan, Gesine; Uhlendorff, Arne; Gerard van den Berg (2022): Verträge zwischen Arbeitslosen und ihrem Jobcenter: Die Wirkung von Eingliederungsvereinbarungen im Rechtskreis SGB II. [IAB-Forschungsbericht Nr. 16](#).

Bildungsberichterstattung (Autorengruppe) (2022): Bildung in Deutschland 2022: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zum Bildungspersonal. Bielefeld: wbv Media GmbH & Co. KG.

Bildungsberichterstattung (Autorengruppe) (2020): Bildung in Deutschland 2020: Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung in einer digitalisierten Welt. wbv Media GmbH & Co. KG.

Borrs, Linda (2016): Jugendberufsagenturen und die Vermittlung von jungen Erwachsenen in Ausbildung und Arbeit. [IAB. Aktuelle Berichte Nr. 15](#).

Bosch, Gerhard; Dietrich, Hans; Nagel, Bernhard; Wedemeier, Jan; Werner, Dirk; Wieland, Clemens (2022): Abschlussbericht der Expertenkommission zur Einführung eines umlagefinanzierten Landesausbildungsfonds in der Freien Hansestadt Bremen. Bremen.

Caliendo, Marco; Tübbicke, Stefan (2021): Design and effectiveness of start-up subsidies: Evidence from a policy reform in Germany. *Economic Analysis and Policy*, 70, 333–340.

Dietrich, Hans; Patzina, Alexander; Kretschmer, Sara (2019): Social Origin, Life Course Events and Delayed Vocational Training of Formally Low-Qualified Individuals. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 71 (3), 357–383. <https://doi.org/10.1007/s11577-019-00637-3>.

Drescher, Kathrin (2024): Does School Social Work Work? Evidence from Crime and Education. Mimeo.

Evers, Katalin; Schleinkofer, Michael (2015): Der Gründungszuschuss vor und nach der Reform: same, but different: Ein Vergleich der Teilnehmerstrukturen. [IAB-Forschungsbericht Nr. 5](#).

Falk, Armin; Kosse, Fabian; Pinger, Pia (2020): Mentoring and Schooling Decisions: Causal Evidence. IZA – Institute of Labor Economics. *Journal of Political Economy*.

Hermes, Henning; Krauß, Martin; Lergetporer, Phillip; Peter, Frauke; Wiederhold, Simon (2024): Early child care, maternal labor supply, and gender equality: A randomized controlled trial (No. 14/2024). IWH Discussion Papers.

Heß, Pascal (2024): Evaluation der Erweiterung der Berufseinstiegsbegleitung: Evidenz für Westdeutschland. [IAB-Forschungsbericht Nr. 15/2024](#), Nürnberg, 23 S. [DOI:10.48720/IAB.FB.2415](https://doi.org/10.48720/IAB.FB.2415).

Homrighausen, Pia; Oberfichtner, Michael (2024): Arbeitsuchend, aber noch nicht arbeitslos: Die Wirkung früher Gesprächsangebote durch die Agenturen für Arbeit, [IAB-Forschungsbericht Nr. 8](#).

Institute for Applied Economic Research at the University of Tübingen (IAW) (2015): Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III. Abschlussbericht. Institut für Angewandte Wirtschaftsforschung. Forschungsbericht.

Menze, Laura; Solga, Heile; Pollak, Reinhard (2023). Long-term scarring from institutional labelling: The risk of NEET of students from schools for learning disability in Germany. *Acta Sociologica*, 66 (3), 289–306.

Menze, Laura; Sandner, Malte; Anger, Silke; Pollak, Reinhard; Solga Heike (2021): Jugendliche aus Förderschulen mit Schwerpunkt „Lernen“: Schwieriger Übergang in Ausbildung und Arbeitsmarkt. [IAB-Kurzbericht Nr. 22](#).

Oreopoulos, Philip; Brown, Robert S.; Lavecchia, Adam M. (2017): Pathways to Education: An Integrated Approach to Help-ing At-Risk High School Students. *Journal of Political Economy*, 125 (4): 947–984.

Pfeiffer, Harald; Sandner, Malte; Steeg, Stefanie (2024): The impact of youth employment agencies on dis-advantaged youth employment transition. Mimeo.

Rauch, Angela; Reims, Nancy; Nivorozhkin, Anton (2023): Herausforderungen und Anpassungsstrategien von Leistungserbringern in der beruflichen Rehabilitation – Eine gemischt-methodische Analyse. In: *Die Rehabilitation*, Jg. 62, H. 4, S. 207–215.
[DOI:10.1055/a-2053-6763](https://doi.org/10.1055/a-2053-6763).

Reims, Nancy, Rauch, Angela; Nivorozhkin, Anton (2023): Ersteingliederung in der beruflichen Rehabilitation: Nach einer Reha findet ein höherer Anteil junger Menschen mit Behinderungen Arbeit. *IAB-Kurzbericht Nr. 11/2023*. [DOI:10.48720/IAB.KB.2311](https://doi.org/10.48720/IAB.KB.2311)

Reims, Nancy; Schels, Brigitte (2022): Typical school-to-work transitions of young adults with disabilities in Germany – a cohort study of recipients of vocational rehabilitation services after leaving school in 2008. In: *Disability and Rehabilitation*, Jg. 44, H. 20, S. 5834–5846.
[DOI:10.1080/09638288.2021.1948115](https://doi.org/10.1080/09638288.2021.1948115).

Resnjanskij, Sven; Ruhose, Jens; Wiederhold, Simon; Woessmann, Lugdar; Wedel, Kathrin (2024): Can Mentoring Alleviate Family Disadvantage in Adolescence? A Field Experiment to Improve Labor Market Prospects. *Journal of Political Economy*, 132 (3), 1013–1062.
<https://doi.org/10.1086/726905>.

Rodríguez-Planas, Nuria (2012): Longer Term Impacts of Mentoring, Educational Services, and Learning Incentives: Evidence from a Randomized Trial in the United States.” *American Economic Journal: Applied Economics*, 4 (4): 121–139.

Sandner, Malte (2019): Effects of early childhood intervention on fertility and maternal employment: Evidence from a randomized controlled trial. *Journal of health economics*, 63, 159–181.

Schwarz, Lisa; Anger, Silke; Leber, Ute (2020): Berufsorientierung durch Schulen und Arbeitsagenturen ist für Jugendliche mit Migrationshintergrund besonders wichtig. In: [IAB-Forum, 30.9.2020](https://www.iab-berlin.de/Forum/30.9.2020).

Solga, Heike; Kohlrausch, Bettina (2013): How low-achieving German youth beat the odds and gain access to vocational training – insights from within-group variation. *European Sociological Review*, 29 (5), 1068–1082.

Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah (2021): Arbeitsvermittlung im Spannungsfeld von Dienstleistung und Kontrolle – Eine multimethodische Studie zu Eingliederungsvereinbarungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. *Sozialer Fortschritt* 70, 487–507.

Senghaas, Monika; Bernhard, Sarah; Freier, Carolin (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. [IAB-Kurzbericht Nr. 5](https://www.iab-berlin.de/Kurzberichte/Nr.5).

Stephan, Gesine (2016): Arbeitsuchend, aber (noch) nicht arbeitslos: Was kommt nach der Meldung? In: *WSI-Mitteilungen* 69, 292–299.

Technopolis (2015): Entwicklung eines ganzheitlichen Handlungskonzepts zur Steigerung der Mobilität ausbildungssuchender Jugendlicher innerhalb Deutschlands. Frankfurt/M.

Tübbicke, Stefan (2024): Money for nothing? Evidence on the effects of start-up subsidies on transitions from unemployment to self-employment. *Economics Letters*, 235, 111539.

Impressum

IAB-Stellungnahme 1|2024

Veröffentlichungsdatum

9. August 2024

Weitere Informationen

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Gesetz zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung, [Umsetzungsstand](#) ([Referentenentwurf](#))

Herausgeber

Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit
Regensburger Straße 104
90478 Nürnberg

Redaktion

Martina Dorsch

Rechte

Diese Publikation ist unter folgender Creative-Commons-Lizenz veröffentlicht:
Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Bezugsmöglichkeit dieser Stellungnahme

<https://doku.iab.de/stellungnahme/2024/sn0124.pdf>

Bezugsmöglichkeit aller Veröffentlichungen der Reihe „IAB-Stellungnahme“

<https://iab.de/publikationen/iab-publikationsreihen/iab-stellungnahme/>

Webseite

<https://www.iab.de>

ISSN

2195-5980

DOI

10.48720/IAB.SN.2401